

# Wahlbekanntmachung

## für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am Sonntag, 22. September 2024

1. Am **Sonntag, 22. September 2024** findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt.  
Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Das Amt Lieberose/Oberspreewald ist dem Wahlkreis 28 (Dahme Spreewald III) zugeordnet.  
Das Wahlgebiet ist in folgende acht Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk		Straße, Postleitzahl, Ort	Barriere- freiheit
Nr.	Bezeichnung		
0001	Gemeindehaus „Hanschkowhaus“	Hauptstraße 6 15913 Alt Zauche-Wußwerk, OT Alt Zauche	Nein
0003	Begegnungsstätte „Alter Konsum“	Byhleguhre Dorfstraße 56 15913 Byhleguhre Byhlen, OT Byhleguhre	Ja
0005	Dorfgemeinschaftshaus Jamlitz	Schulstraße 12 15868 Jamlitz	Ja
0008	Grundschule Lieberose	Cottbuser Straße 12 15868 Lieberose	Ja
0015	Gasthaus „Zum Oberspreewald“	Brunnenplatz 11 15913 Neu Zauche	Ja
0016	Mehrzweckhalle Goyatz	Bahnhofstraße 52 15913 Schwielochsee, OT Goyatz	Ja
0025	Gemeindezentrum Butzen	Hauptstraße 39 A 15913 Spreewaldheide, OT Butzen	Ja
0029	Gemeinderaum (neben dem NP- markt)	Lübbener Straße 57 15913 Straupitz (Spreewald)	Ja

**Behinderte Wähler und Wählerinnen** können, wenn der zuständige Wahlraum **nicht behindertengerecht** ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

3. Anlässlich der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg, werden zwei Briefwahlbezirke gebildet und mit Briefwahlvorständen besetzt. Ein Briefwahlbezirk umfasst dabei mehrere ihm zugeordnete allgemeine Wahlbezirke.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumen zusammen und sind den folgenden Wahlbezirken zugeordnet:

**Amt Lieberose/Oberspreewald**  
**Großer Besprechungsraum**  
**Markt 4, 15868 Lieberose**

**Briefwahlbezirk Nr. 9034 BW L/O I**  
Lieberose, Schwielochsee, Jamlitz

und

**Amt Lieberose/Oberspreewald**  
**Ratssaal**  
**Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)**

**Briefwahlbezirk Nr. 9035 BW L/O II**  
Alt Zauche-Wußwerk, Neu Zauche,  
Byhleguhre-Byhlen, Spreewaldheide,  
Straupitz (Spreewald)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

**Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.** Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem **linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Straupitz (Spreewald), 04.09.2024

gez. Boschan  
Amtdirektor